

4684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat das Hauptziel, die Struktur der Sozialversicherungsträger umfassend zu reformieren. Die Basis für die vorgeschlagene Maßnahme bilden das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, die Organisationsanalyse der Schweizer Beratungsfirma Häusermann und schließlich die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis. Schwerpunkte der Reform sind:

- die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger durch eine drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern bei gleichzeitiger Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzuges;
- die Stärkung der Versichertennähe der Sozialversicherungsträger durch Einführung spezieller Anlaufstellen bei den einzelnen Trägern in Form von Beiräten, die aus Vertretern der Versicherten, Dienstgeber, Pensionisten, Rentner und Beziehern pflegebezogener Leistungen zu bilden sind;
- die Neuorganisation des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, sowohl was seine Verwaltungskörper als auch seine Aufgaben anlangt; insbesondere soll durch den Ausbau seiner Richtlinienkompetenzen die in vielen Belangen notwendige einheitliche Handlungsweise der Sozialversicherungsträger gewährleistet werden.

Weitere Regelungen sollen die Detailfragen, die sich im Zuge der Durchführung der 51. Novelle zum ASVG ergeben haben, klarstellen (z.B. Kinder

erziehungszeiten als Ersatzzeiten, Mehrfachversicherung). Ferner sollen durch einzelne Maßnahmen den Anregungen verschiedene Interessenvertretungen entsprochen bzw. Rechtsbereinigungen vorgenommen werden. Außerdem sind Begleitmaßnahmen zum Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1994 vorgesehen. Schließlich werden die Ausgleichszulagen-Richtsätze außertourlich, d.h. über die normale Anpassung der Pensionen (2,5 v.H.) hinaus erhöht: Der Ausgleichszulagen-Richtsatz für alleinstehende Pensionisten wurde um 7,1 v.H. auf S 7.500,--, jener für Ehepaare um 7,4 v.H. auf S 10.700,-- erhöht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Strukturreform wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die ins Auge gefaßte Reduzierung der Anzahl der Versicherungsvertreter zwar eine Einsparung beim Verwaltungsaufwand mit sich bringt, andererseits aber auch zu erwarten ist, daß der vorgesehene Ausbau der Versichertennähe (Allspartenservice) bei der Vollziehung der Sozialversicherung unter Zuhilfenahme moderner Kommunikations- und Informationssysteme zu Mehraufwendungen führen wird. Eine genaue Quantifizierung der tatsächlichen Kostensituation ist daher nicht möglich.

In Summe werden sich voraussichtlich die Einsparungen und die Mehraufwendungen die Waage halten, sodaß finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Bundes nicht zu erwarten sind.

Durch die außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze werden 1994 Mehrkosten von 555 Millionen Schilling entstehen.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 20. Dezember 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 12 20

Gertrude Perl
Berichterstatteerin

Josef Faustenhammer
Stv. Vorsitzender